

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2022 149

Entscheid vom 15. November 2022

Besetzung

lic.iur. Gion Tomaschett, Vizepräsident
Monica Huber-Landolt, Richterin
lic.iur. Karl Gasser, Richter
MLaw Oxana Straub, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG B. _____

gegen

Verkehrsamt, Schlagstrasse 82, Postfach 3214, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Strassenverkehrsrecht (vorsorglicher Sicherungsentzug des
Führerausweises)

Sachverhalt:

A. Am 28. September 2022 hat das kantonale Verkehrsamt für A. _____ (geb. 1988) einen vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises verfügt. Die Wiedererteilung des Führerausweises wurde vom Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Untersuchung bei einem Verkehrsmediziner SGRM abhängig gemacht. Diese Verfügung wurde damit begründet, dass A. _____ am 10. September 2022 in F. _____ einen Lieferwagen in stark angetrunkenem Zustand (mind. 1.75 ‰) und nach dem Konsum von Drogen (Cocain) gelenkt habe. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung hat das Verkehrsamt die aufschiebende Wirkung entzogen.

B. Gegen diese vorinstanzliche Verfügung liess A. _____ fristgerecht am 4. Oktober 2022 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben mit den folgenden Anträgen:

1. Es sei die Verfügung vom 28. September 2022 aufzuheben.
2. Es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen und das Strassenverkehrsamt sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer den entzogenen Führerausweis unverzüglich zurückzugeben.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse.

C. Mit Vernehmlassung vom 6. Oktober 2022 beantragte das Verkehrsamt sinngemäss, dass die Beschwerde abzuweisen sei, wobei die entzogene aufschiebende Wirkung nicht wiederherzustellen sei.

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2022 erhielt der Beschwerdeführer die Gelegenheit, sich bis zum 24. Oktober 2022 zur vorinstanzlichen Vernehmlassung zu äussern. Zudem wurde im Rahmen einer summarischen Prüfung die entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht wiederhergestellt mit dem Hinweis, dass diesbezüglich ein kostenpflichtiger Zwischenbescheid angefordert werden könne. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 hat der Beschwerdeführer auf den Erlass eines Zwischenbescheids verzichtet und um eine Fristerstreckung für eine Stellungnahme bis 4. November 2022 nachgesucht.

Innert erstreckter Frist hat der Beschwerdeführer in einer Eingabe vom 3. November 2022 an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung festgehalten und zusätzlich den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (4. Abt.) vom 14. Oktober 2022 eingereicht, wonach er schuldig gesprochen wurde:

- des vorsätzlichen unnötigen Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges;
- der mehrfachen fahrlässigen missbräuchlichen Abgabe von Warnsignalen;
- und der Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen (Art. 14 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01 vom 19.12.1958). Über Fahreignung verfügt, wer nach Art. 14 Abs. 2 SVG:

- a. das Mindestalter erreicht hat;
- b. die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat;
- c. frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

Eine Grundvoraussetzung für die Erteilung des Führerausweises ist die sog. Fahreignung. Mit diesem Begriff umschreiben alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_79/2007 vom 6.9.2007 Erw. 3.1 mit Verweis auf die bundesrätliche Botschaft vom 31.3.1999 zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, in deren Rahmen Art. 16d SVG erlassen wurde; BBl 1999 S. 4462 ff., 4483 f.).

1.2 Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Art. 16d Abs. 1 SVG bestimmt überdies, dass der Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen wird, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (lit. a), sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (lit. b) oder sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (lit. c).

1.3 Angesichts des in Art. 16 Abs. 1 SVG verankerten Grundsatzes muss ein Sicherungsentzug in jedem Fall angeordnet werden, bei dem die Fahreignung nicht mehr gegeben ist. Unter Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG fallen alle medizinischen und psychischen Gründe, welche die Fahreignung ausschliessen (vgl. die Botschaft, BBl 1999 S. 4491). Die einzelnen Tatbestände des Katalogs von Art. 16d Abs. 1 SVG dürfen weder eng noch streng ausgelegt werden; geboten ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls im Hinblick auf die Fahreignung. Nach dem früheren Recht verhielt es sich nicht anders und die diesbezügliche Gesetzesrevision hat nicht bezweckt, den Anwendungsbereich des Sicherungsentzugs

einzuengen. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Entscheid über den Sicherungsentzug, der einen schwerwiegenden Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen bedeutet, auf einer sorgfältigen Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte beruht (Urteil des Bundesgerichts 6A.44/2006 vom 4.9.2006 Erw. 2.2).

1.4.1 Ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen namentlich bei Vorliegen der in der nicht abschliessenden Aufzählung von Beispielen in Art. 15d Abs. 1 lit. a-e SVG genannten Gegebenheiten. Diesfalls ist grundsätzlich zwingend und ohne weitere Einzelfallprüfung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen, selbst wenn die Zweifel im konkreten Fall noch nicht erhärtet oder nur abstrakter Natur sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_285/2018 vom 12.10.2018 Erw. 3 mit Verweis auf Jürg Bickel, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N 15 zu Art. 15d SVG). Diese Tatbestände begründen mithin einen Anfangsverdacht fehlender Fahreignung, welcher zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung führt (Botschaft vom 20.10.2010 zu Via sicura, Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, BBl 2010 8447, Ziff. 1.3.2.6, 8470).

1.4.2 Art. 15d Abs. 1 SVG lautet wie folgt: Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

lit. a: Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

lit. b: Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen.

Zweifel an der Fahreignung bestehen grundsätzlich auch beim Fahren unter Mischkonsum (Alkohol und Betäubungsmittel). In diesem Zusammenhang sind offenkundig die konkreten Umstände von relevanter Bedeutung, namentlich welche Substanzen in welcher Menge eingenommen wurden.

1.4.3 Nach der Rechtsprechung hat die zuständige Behörde die erforderlichen Abklärungen im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug des Führerausweises ungeachtet der Beispiele in Art. 15d Abs. 1 lit. a bis e SVG zu treffen, wenn begründete Anzeichen vorliegen, dass bei einer Person die Fahreignung fehlen könnte. Insoweit sind stets hinreichend konkrete Anhaltspunkte erforderlich, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen aufkommen lassen (Urteil des Bundesgerichts 1C_446/2012 vom 26.4.2013 Erw. 3.2). Der An-

lass für die Abklärung der Fahreignung kann deshalb nach wie vor sehr vielfältig sein. Je grösser die Zweifel objektiv sind bzw. sein müssten, desto kleiner ist der Ermessensspielraum der kantonalen Behörde. Es ist zudem weder erforderlich, dass einer der Abklärungsgründe nach Art. 15d Abs. 1 lit. a bis e SVG vorliegt noch braucht der Beweis eines Ausschlussgrundes vorzuliegen, ansonsten die Norm überflüssig wäre und gegebenenfalls immer direkt gestützt auf Art. 16d SVG ein Sicherungsentzug angeordnet werden müsste (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015 N 6 zu Art. 15d SVG).

1.5.1 Bestehen ernsthafte Bedenken an der Fahreignung, kann der Lern- oder Führerausweis bis zum Abschluss des Entzugsverfahrens vorsorglich entzogen werden (Art. 30 Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51, vom 27.10.1976). Diese Regelung trägt der besonderen Interessenlage Rechnung, welche bei der Zulassung von Fahrzeugführern zum Strassenverkehr zu berücksichtigen ist. Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug (BGE 125 II 492 Erw. 2). Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der Sicherungsentzug selber verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 1C_423/2010 vom 14.2.2011 Erw. 3; Weissenberger, a.a.O., N 14 zu Art. 16d SVG). Der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugsverfahrens bildet zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit die Regel (Urteil des Bundesgerichts 6A.8/2005 vom 6.4.2005 Erw. 2.1).

1.5.2 Während es beim Warnungsentzug um die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage geht, bezweckt der Sicherungsentzug die Fernhaltung eines Fahrzeugführers vom Strassenverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit, und dies unabhängig vom Verschulden. **Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK) findet in Verfahren betreffend den Sicherungsentzug daher keine Anwendung** (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_308/2012 vom 3.10.2012 Erw. 2.4 mit Verweis auf BGE 122 II 359 Erw. 2c S. 363; 1C_384/2011 vom 7.2.2012 Erw. 2.3.2).

1.5.3 Allerdings ist zu beachten, dass nicht vage Verdachtsmomente ausreichen, sondern vielmehr konkrete Anhaltspunkte gegeben sein müssen, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken (vgl. Weissenberger, a.a.O., N 14 zu Art. 16d SVG).

2. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden grundsätzlich die Fragestellungen, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich entziehen und die Wiederaushändigung vom Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Untersuchung abhängig machen durfte.

2.1 Als Ausgangslage ist nach der Aktenlage unbestritten:

- dass der in C._____ wohnhafte, 24-jährige Beschwerdeführer sich am Freitag, 9. September 2022, mit einem Lieferwagen nach F._____ begab, wo er das Fahrzeug auf dem Parkplatz vor dem Haus seiner Eltern abstellte (um ca. 19.30 bis 20.00 Uhr, vgl. Polizei-rapport, Anhang, weitere individuelle Fragen, S. 7 Ziff. 5);
- dass er einen Schlüssel für das Wohnhaus der Eltern besitzt (siehe Polizeirapport, Anhang, Einvernahme zur Sache, S. 10, Ziff. 22);
- dass er in der Folge ab ca. 20 Uhr Bier und hochprozentigen Alkohol konsumierte und zwar in den Lokalen D._____ und E._____ (vgl. Polizeirapport, Anhang, Befragung betr. Einnahme von Alkohol, S. 3, Ziff. 7.1; siehe auch Polizeirapport S. 5 oben, wonach die Barinhaberin aus sagte, der Beschwerdeführer haben "weissen Wodka mit RedBull" getrunken);
- dass er vor diesen Getränke-Konsumationen in den genannten Lokalen letztmals am Freitagmittag um ca. 12 Uhr gegessen hatte (vgl. Polizeirapport, Anhang, Ziff. 9, S. 3 Angaben zur letzten Nahrungsaufnahme);
- dass er nach dem Verlassen des Lokals E._____ kurz zu einem Kollegen ging, um zu trinken (vgl. Polizeirapport, Anhang, S. 7, weitere individuelle Fragen Ziff. 6);
- dass er sich nicht mehr genau erinnern kann, wann er zum Fahrzeug zurückkehrte, indes diesen Zeitraum auf ca. 04.00 Uhr bis 05.00 Uhr schätzte (vgl. Polizeirapport, Anhang, Einvernahme zur Sache, S. 9, Ziff. 8);
- dass er ins Auto stieg, sich auf den Fahrersitz setzte, den Zündungsschlüssel drehte, bei laufendem Motor einschlieft und in dieser Schlafposition wiederholt (ungeplant) die Fahrzeughupe betätigte, so dass eine in

der Nachbarschaft schlafende Person geweckt wurde und Nachschau hielt (vgl. Polizeirapport, S. 4);

- dass diese durch das Hupen aufgeweckte Person die Einsatzzentrale der Kantonspolizei telefonisch informierte, worauf sie von der Polizei angewiesen wurde, den Motor abzustellen, den Zündschlüssel zu entfernen sowie auf die Polizeipatrouille zu warten, was entsprechend umgesetzt wurde (vgl. Polizeirapport, S. 4);
- dass die Polizeipatrouille den Beschwerdeführer in durchnässten Kleidern und frierend antraf (vgl. Polizeirapport, S. 5);
- und dass der von der Polizei kontaktierte Staatsanwalt eine Blut- und Urinprobe anordnete, welche im Spital F. _____ durchgeführt wurde (vgl. Polizeirapport, S. 5).

2.2 Die Auswertung der entnommenen Blut- und Urinproben ergab gemäss dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) Zürich vom 26. September 2022,

- dass im Zeitpunkt der Blutentnahme sich 1.64 bis 1.82 Gewichtspro mille (g/kg bzw. Gew.‰) Ethylalkohol im Blut befanden und der Mittelwert 1.73 Gew.‰ betrug;
- dass rückgerechnet zum Zeitpunkt des Ereignisses eine Blutalkoholkonzentration von minimal 1.75 Gew.‰ und maximal 2.25 Gew.‰ ermittelt wurde;
- und dass zudem der Konsum bzw. die Einnahme oder Applikation von Cocain bewiesen wurde, allerdings der gemäss Art. 2 Abs. 2 VRV (Verkehrsregelnverordnung, SR 741.11) in der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) in Art. 34 festgelegte Nachweisgrenzwert unter Berücksichtigung des Vertrauensbereiches nicht überschritten wurde.

Im Kommentar zur rückgerechneten Blutalkoholkonzentration hielt die betreffende Fachperson des IRM was folgt fest:

Bei der Höhe der rückgerechneten und der chemisch bestimmten Blutalkoholkonzentration besteht der medizinisch begründete Verdacht auf einen chronischen Alkoholüberkonsum.

Die verkehrsmedizinische Untersuchung zur Abklärung der Fahreignung ist angezeigt.

3.1 In der vorliegenden Beschwerde (vom 4. Oktober 2022) wird der dargelegte Alkoholkonsum nicht in Frage gestellt, hingegen bestreitet der Beschwerdeführer,

dass er den erwähnten Lieferwagen in angetrunkenem Zustand (sowie nach Konsum von Betäubungsmitteln) gelenkt habe. Vielmehr wird der massgebende Sachverhalt wie folgt umschrieben:

Der Beschwerdeführer begab sich in der Nacht vor der besagten Polizeikontrolle zu Fuss vom Ausgangslokal zum Elternhaus. Er wollte dort schlafen. Auf dem Weg zum Elternhaus wurde der Beschwerdeführer stark verregnet und durchnässt. Der Beschwerdeführer fand den Hausschlüssel seiner Eltern nicht und diese waren ferienabwesend. Um sich nicht zu erkälten, setzte er sich in sein vor dem Elternhaus parkiertes Geschäftsfahrzeug und liess die Heizung laufen. Dabei schlief er in seinem Arbeitsfahrzeug ein und wurde am Morgen von der Polizei geweckt.

Wie die Vorinstanz zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug gelenkt, ist nach dem Gesagten unerfindlich. Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinesfalls beabsichtig(t)e, sein Fahrzeug in Verkehr zu setzen. Schon gar nicht hat er das Fahrzeug gelenkt - wie behauptet.

3.2 Allerdings hat der Beschwerdeführer bei der Einvernahme vom 10. September 2022 (und mithin rund 3 ½ Wochen früher) einen etwas abweichenden Sachverhalt präsentiert. Denn am betreffenden Ereignistag beantwortete er Fragen der Polizei in der nachfolgend dargelegten Weise (vgl. Anhang zum Polizeirapport).

3.2.1 Bei der Einvernahme zur Sache (vgl. Polizeirapport, Anhang, S. 9, Ziff. 9):

9. Wieso sind Sie nicht zu den Eltern schlafen gegangen? Diese wohnen ja direkt da, wo Sie das Fahrzeug abgestellt haben.

Das ist eine gute Frage, Ich wollte sie nicht wecken, nehme ich an.

Bei der Einvernahme am Ereignistag erwähnte der Beschwerdeführer nicht, dass der Schlüssel zum Wohnhaus nicht auffindbar war oder die Eltern ferienabwesend waren. Wären die Eltern tatsächlich ferienabwesend gewesen, macht die Erklärung "ich wollte sie nicht wecken" keinen Sinn. Bei dieser Sachlage erweist sich die Argumentation in der Beschwerde, wonach die Eltern ferienabwesend gewesen seien und er keinen Schlüssel für das Wohnhaus der Eltern auffinden konnte, grundsätzlich als Schutzbehauptung.

3.2.2 Bei der Einvernahme zur Sache (vgl. Polizeirapport, Anhang, S. 9, Ziff. 10) wurde auch die Frage angesprochen, weshalb er nicht bei einem Kollegen geschlafen habe, zumal der Beschwerdeführer erklärt hatte, nach dem Verlassen des Lokals E. _____ noch einen Kollegen aufgesucht zu haben (vgl. Polizeirapport, Anhang, S. 7, Ziff. 6):

10. Wieso haben Sie nicht bei einem Kollegen geschlafen?

Weil es umständlich ist. Ich wollte niemanden nerven.

An dieser Stelle stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede, dass es ihm grundsätzlich möglich gewesen wäre, bis zum Morgen in der Wohnung eines Kollegen zu verbleiben. Stattdessen zog er es vor, zu seinem Fahrzeug zurück-zukehren.

3.2.3 Bei der Einvernahme zur Sache wurden auch Fragen nach einem Taxi thematisiert (vgl. Polizeirapport, Anhang, S. 9f., Ziff. 11ff.):

11. Haben Sie überlegt, ein Taxi zu nehmen?

Ja.

12. Um welche Zeit bzw. zu welchem Zeitpunkt haben Sie daran gedacht?

Als wir beim Kollegen gingen. Ich dachte eigentlich den ganzen Abend daran, ich hatte nie die Absicht zu fahren.

13. Haben Sie versucht, ein Taxi zu nehmen?

Ich wollte anrufen, bin aber nicht sicher, ob ich es gemacht habe.

(Schaut auf Handy) Nein, ich habe nicht angerufen.

(...)

21. Haben Sie sich vorgängig überlegt, wie Sie nach dem Ausgang nach Hause kommen?

Ja. Zuerst 23.00 Uhr Bus, Taxi, dann war zu spät.

22. Haben Sie einen Schlüssel zur Elternwohnung?

Ja.

3.3.1 Soweit der Beschwerdeführer bei der Einvernahme am Ereignistag (10.9.2022) und in der vorliegenden Beschwerde vom 4. Oktober 2022 abweichende Angaben machte, ist bei solchen Divergenzen nach der richterlichen Erfahrung Erstaussagen, die im Anschluss an ein Ereignis erfolgen, regelmässig grössere Glaubwürdigkeit zuzuerkennen als davon abweichende spätere Aussagen, die im Hinblick auf ein davon erwartetes günstiges Prozessergebnis ("pro-zessorientiert") gemacht werden (vgl. VGE III 2018 91 vom 29.6.2018 Erw. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

3.3.2 Bei dieser Sachlage wollte der Beschwerdeführer in der betreffenden Nacht in seinem Zustand mit einer rückgerechneten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.75 Gew.‰ den Alkoholabbau weder in der Wohnung eines Kol-le-gen, noch im Haus seiner Eltern (wo sein Fahrzeug auf einem Parkfeld abgestellt war) abwarten, noch für eine Rückkehr in seine Wohnung in C. _____ ein Taxi organisieren, sondern vielmehr sein Fahrzeug aufsuchen und dort den Motor starten, was er auch tatsächlich getan hat. Ein solches in Gang setzen des Mo-tors seines für den Ausgang benützten Motorfahrzeuges in einem offenkundig fahr-unfähigen Zustand reicht im vorliegenden Kontext aus, um den Beschwerde-

fürer als besonderes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer zu betrachten und einen vorsorglichen Sicherungsentzug anzuordnen, um die Wiederaushändigung des Führerausweises vom Ergebnis einer vertieften Fahreignungsuntersuchung abhängig zu machen. Daran vermag der eingereichte Strafbefehl vom 14. Oktober 2022 nichts zu ändern, denn es geht hier nicht um eine strafrechtliche Beurteilung der betreffenden Vorkommnisse (vgl. oben).

Dies gilt erst recht, als der Beschwerdeführer sich in einem derart betrunkenen Zustand auf den Fahrersitz setzte und den Zündschlüssel drehte, dass er in der Folge gar nicht bemerkte, wie er anhaltend bzw. wiederholt die Hupe betätigte, dass in der Nachbarschaft schlafende Personen geweckt wurden und Nachschau hielten (vgl. Ingress und Polizeirapport).

3.4 Für dieses vorliegende Ergebnis spricht zusätzlich, dass im IRM-Gutachten die Höhe der rückgerechneten Blutalkoholkonzentration aus fachlicher Sicht den Verdacht auf einen chronischen Alkoholüberkonsum begründet, welcher eine verkehrsmedizinische Untersuchung zur Abklärung der Fahreignung rechtfertigt, nachdem der Beschwerdeführer naheliegende Lösungen (Abwarten des Abbaus der übermässigen Blutalkoholkonzentration in den Wohnräumen der Eltern unmittelbar neben dem parkierten Fahrzeug oder bei einem am Ausgang beteiligten Kollegen) unberücksichtigt liess.

3.5 Und selbst dann, wenn entgegen den vorstehenden Ausführungen, an welchen weiterhin festzuhalten ist, davon ausgegangen würde, der Beschwerdeführer habe den Fahrzeugmotor in der Nacht in Gang gesetzt um nicht zu frieren, ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer am Samstag um 08.24 Uhr (= Zeitpunkt der Blutentnahme) noch eine Blutalkoholkonzentration mit einem Mittelwert von 1.73 Gew.‰ aufwies. Dass er, nachdem er geweckt wurde oder wach wurde, weiterhin im Fahrzeug mit dem laufenden Motor bis zum hinreichenden Abbau der Blutalkoholkonzentration unter 0.5 Gew.‰ (vgl. Verordnung der Bundesversammlung vom 15.6.2012 über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, SR 741.13) geblieben und nicht weggefahren wäre, erweist sich als lebensfremd, zumal die minimale Alkoholabbaurate pro Stunde auf 0.10 Gew.‰ zu veranschlagen ist (siehe zit. IRM-Gutachten vom 16.9.2022, Bericht zur Blutalkoholanalyse). Nachdem der Beschwerdeführer es in der Nacht unterliess, seinen Rausch in den benachbarten Wohnräumen der Eltern auszuschlafen, ist es nach den konkreten Umständen als unwahrscheinlich zu beurteilen, dass er den für das erlaubte Lenken eines Fahrzeugs nötige Abbau der um 08.24 Uhr ermittelten Blutalkoholkonzentration von 1.73 Gew.‰ auf unter 0.5 Gew.‰ tagsüber bei seinen Eltern (oder einem Kollegen) abgewartet hätte. Vielmehr sprechen die konkreten Umstände dafür, dass der Beschwerdeführer nach dem Aufwachen im

Fahrzeug (mit durchnässten Kleidern) grundsätzlich sobald als möglich heimgefahren wäre, und zwar ungeachtet dessen, ob seine Blutalkoholkonzentration 0.5 Gew.‰ oder wieviel mehr betrug.

4. Aus all diesen Gründen ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen vorsorglichen Sicherungsentzug angeordnet und die Wiederaushändigung des Führerausweises vom Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Untersuchung abhängig gemacht hat.

Daran vermögen die weiteren Einwände des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 3. November 2022 nichts zu ändern, namentlich auch der Einwand (in Ziff. 9 in fine) nicht, wonach Übertretungen es nicht rechtfertigen würden, den Führerausweis zu entziehen. Der Beschwerdeführer übersieht, dass der vorsorgliche Sicherungsentzug hier auf ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung des Beschwerdeführers basiert, zumal am Schluss des IRM-Gutachtens vom 16. September 2022 (aufgrund der Höhe der rückgerechneten und der chemisch bestimmen Blutalkoholkonzentration) ausdrücklich ein medizinisch begründeter Verdacht auf einen chronischen Alkoholüberkonsum hervorgehoben wurde, welcher notabene in der Eingabe vom 3. November 2022 nicht substantiiert in Frage gestellt wurde. Ein solcher medizinisch begründeter Verdacht und die vorliegenden konkreten Umstände rechtfertigen hier zusammenfassend grundsätzlich die Annahme ernsthafter Zweifel an der Fahreignung. Anzufügen ist (unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 2) der angefochtenen Verfügung, dass nach Vorliegen einer verkehrsmedizinischen Untersuchung durch einen Verkehrsmediziner SGRM die Vorinstanz über die Wiederaushändigung des Führerausweises (gegebenenfalls unter Auflagen) befinden kann.

5. Diesem Ergebnis entsprechend werden die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden auf Fr. 900.-- festgelegt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Er hat einen Kostenvorschuss in gleicher Höhe bezahlt, so dass die Rechnung ausgeglichen ist.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).
4. Zustellung an:
 - den Vertreter des Beschwerdeführers (2/R)
 - die Vorinstanz (inkl. Eingabe des Bf vom 3.11.22, mit Strafbefehl)
 - und das Bundesamt für Strassen ASTRA, Sekretariat Administrativmassnahmen, 3003 Bern (A).

Schwyz, 15. November 2022

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 16. November 2022